



## PROMOTIONSSTUDIENGANG IN GESCHLECHTERSTUDIEN

Fakultät für Philosophie und Geisteswissenschaften

Universidad de Buenos Aires (UBA)

Hauptsächlich angebotene Forschungslinien:

- 1: Epistemologien, Methoden und neue Erkenntnisse
- 5: Soziale und kulturelle Repräsentationen. Kommunikationsmedien und Diskurse

### ZIELE

- **ALLGEMEINE ZIELE:** , Interseccionalidad y Equidad

In Artikel 4 der Promotionsordnung der UBA heißt es: „Die hauptsächliche Aufgabe von Promotionskandidat/inn/en besteht in der Erstellung einer Arbeit, die einen originären Beitrag zum Wissen in der gewählten wissenschaftlichen oder technischen Spezialisierung darstellt. Diese Arbeit ist ihre Dissertation.“

- **SPEZIFISCHE ZIELE:**

Um den Anforderungen an einen Dokortitel genügen zu können, wird von den Kandidat/inn/en erwartet, dass sie sich mit dem Besuch von speziellen Seminaren in diesem Wissensgebiet bilden.

### ORGANISATION

#### **Punktesystem im Promotionsstudiengang Philosophie und Geisteswissenschaften**

[Entscheidung des Präsidiums Nr. 3143/99 und Änderungsentscheidung des Präsidiums Nr. 1165/03] 1. Artikel.- Die Kandidat/inn/en müssen mindestens achtzig (80) Punkte erreichen, davon mindestens dreißig (30) Punkte für Promotionsseminare. Von diesen dreißig (30) Punkten müssen mindestens zwanzig (20) mit Seminaren diese/r „Casa de Estudios“

[Institution] erfüllt werden. Die verbleibenden Punkte können nach folgenden Kriterien abgedeckt werden:

### **Promotionsseminar**

Sechsenddreißig (36) Stunden (oder mehr): bis 12 Punkte

Zwischen dreißig (30) und fünfunddreißig (35) Stunden: bis 10 Punkte

Zwischen fünfundzwanzig (25) und neunundzwanzig (29) Stunden: bis 8 Punkte

### **Masterseminar**

Achtundvierzig (48) Stunden oder mehr: bis 10 Punkte

Zweiunddreißig (32) Stunden oder mehr: bis 8 Punkte

Zwanzig (20) Stunden oder mehr: bis 6 Punkte

[bei einem Maximum von zwanzig (20) Punkten bei dieser Position]

### **Seminare innerhalb von Aktualisierungs- und Spezialisierungsprogrammen und Postgraduiertenkurse**

Zwanzig (20) Stunden (oder mehr): bis 4 Punkte

Zwischen vierzehn (14) und neunzehn (19) Stunden: bis 2 Punkte

[bei einem Maximum von sechzehn (16) Punkten bei der Position, für Kurse mit bestandener Evaluierung]

In Fällen, in die nach Auffassung des Promotionsausschusses zutrifft, kommt Artikel 8 der Entscheidung Nr. 1078/87 des Präsidiums der Universität zur Anwendung, in dem es heißt: „der Kandidat/die Kandidatin kann von der Teilnahme ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn dies gemäß begründeter Auffassung des Ausschusses aufgrund seiner Ausbildung oder Arbeit gerechtfertigt ist.“

Artikel 2- Der Kandidat/die Kandidatin kann sich bis zu vierzig (40) Punkten aus akademischen Vorleistungen, die außerhalb des Postgraduiertenstudiums erbracht wurden, anerkennen lassen. Diese Vorleistungen können auch aus Lehrtätigkeiten an Universitäten oder im Rahmen von Postgraduiertenprogrammen sowie aus Forschungsleistungen einschließlich Veröffentlichungen bestehen.

- **Dauer des Programms**

Den Kandidat/inn/en stehen für den Abschluss des Promotionsprogramms - einschließlich Verteidigung der Dissertation und Erfüllung der Anforderungen des Promotionsausschusses - maximal sechs (6) Jahre ab dem Tag der Zulassung zur Verfügung. Diese Frist ist nicht verlängerbar, es sei denn es werden Umstände nachgewiesen, die eine einmalige Verlängerung um bis zu zwei (2) Jahre rechtfertigen.

Aufgaben des/r Studienberaters/in: Er/Sie überwacht die Einhaltung der Studienordnung und

unterstützt die Präsentationen des Doktoranden/der Doktorandin vor dem Promotionsausschuss. Das Thema und die Planung der Dissertation sind dem Promotionsausschuss zur Prüfung und möglichen Genehmigung durch den Fakultätsrat einzureichen; dafür ist die Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der jeweiligen Forschungsarbeit und Dissertationsplanung einzuholen und seine/ihre Angaben zu den zur Verfügung stehenden Realisierungsmitteln und zum Forschungsort.

Als Betreuer/inn/en für Forschungsarbeiten und Dissertationsplanungen können unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Universidad de Buenos Aires Professor/inn/en und Forscher/inn/en tätig werden, die eine allgemein anerkannte Forschungsarbeit ausgeführt und dazu veröffentlicht haben. Sie müssen ferner über eine nachweisliche Lehrbefähigung verfügen. Sollte es sich um eine(n) Professor/in bzw. Forscher/in aus dem Ausland handeln, benötigen die Doktorand/inn/en einen hiesigen Zweitbetreuer/ Zweitbetreuerin aus dem gewählten Fachgebiet.

### **BETREUER/IN:**

Aufgaben der Betreuer/inn/en von Forschungsarbeiten und Dissertationsplanungen:

1. Beratung der Doktorand/inn/en bei der Erstellung des Forschungsplans
2. Orientierung der Doktorand/inn/en hinsichtlich der epistemologischen Konzeption sowie der Forschungsinstrumente, die für die Durchführung der Forschung und die Erstellung der Dissertation am besten geeignet und angemessen sind.
3. Regelmäßige Evaluierung des Forschungsfortschritts
4. Berichterstattung über die Tätigkeiten der Doktorand/inn/en vor dem Promotionsausschuss, und zwar mindestens einmal jährlich bzw. so oft der Ausschuss einen solchen Bericht benötigt.
5. Einreichung eines Schlussgutachtens mit Abgabe einer Bewertung zu der geleisteten Forschung, der Qualität der Arbeit und der Bedeutung der Dissertation der Doktorand/inn/en anlässlich ihrer Vorstellung.
6. Mitwirkung mit beratender Stimme im GutachterInnen-Ausschuss

Das Präsidium ernennt auf Vorschlag des Fakultätsrats aller Fakultäten je nach Einzelfall einen oder mehrere Promotionsausschüsse, der sich jeweils aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, drei (3) Hauptmitgliedern und zwei (2) Stellvertreter/inn/en, zusammensetzt. Die Mitglieder der Promotionsausschüsse nehmen ihr Amt bis zu vier (4) Jahre lang wahr und können in ihrem Amt bestätigt werden.

Ernennungsvorschläge sind zusammen mit den jeweiligen Curricula vitae einzureichen.

Aufgaben der Promotionsausschüsse:

1. Prüfung der Vorleistungen der Kandidat/inn/en
2. Führung eines Gesprächs mit den Bewerber/inn/en und Feststellung ihrer Befähigung nach Maßgabe der Zulassungskriterien in den jeweiligen Vorschriften. In jedem Fall ist die Kenntnis der Sprache erforderlich, die nach dem Ermessen des Ausschusses wesentlich für den Zugang zur Literatur des jeweiligen Fachgebiets ist.

3. Die Einreichung eines begründeten Vorschlags an den Fakultätsrat über die Aufnahme bzw. Ablehnung der Bewerber/inn/en als Promotionskandidat/inn/en.

Bei Ablehnung können die Bewerber/inn/en:

1. erneut die Zulassung beantragen, allerdings nicht vor Ablauf eines (1) Jahres nach Ablehnung
  2. ein Abhilfeersuchen beim jeweiligen Fakultätsrat einreichen, der darüber eine endgültige und nicht anfechtbare Entscheidung trifft.
4. Die Einreichung eines Ernennungsvorschlags beim Fakultätsrat für die Position des Studienberaters/der Studienberaterin, der/die als Bindeglied zwischen Bewerber/in und Promotionsausschuss fungiert. Der Berater/die Beraterin ist aus dem Kreis des Professor/inn/enkollegiums der Fakultät bzw. Studiengangs zu wählen. Der Studienberater/die Studienberaterin kann auch als Betreuer/in der Forschungsarbeit und Dissertationsplanung tätig werden.
  5. Die Einreichung eines Ernennungsvorschlags beim Fakultätsrat für die Position eines Betreuers/einer Betreuerin der Forschungsarbeit und Dissertationsplanung.
  6. Die Beratung des Fakultätsrats bei der Bestellung der Mitglieder des Gutachter/inn/en-Ausschusses für die zu prüfende Dissertation, die aus mindestens drei (3) anerkannten Forscher/inn/en, möglichst emeritierte, beratende oder ordentliche Professor/inn/en dieser Universität, besteht. Die für den Gutachter/inn/en-Ausschuss vorgeschlagenen Mitglieder haben der Fakultät binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung mitzuteilen, ob sie diese annehmen. Bei einer Ablehnung der bestellten Ausschussmitglieder oder einer gegen sie gerichteten Anfechtung kommt die für ordentliche ProfessorInnen geltende Bestellungsordnung zur Anwendung.
  7. Die Einreichung eines Vorschlags an den Fakultätsrat betreffend den Zeitraum, über den die Kandidat/inn/en für die Absolvierung ihres jeweiligen Promotionsprogramms verfügen. Dieser Zeitraum darf einschließlich Verteidigung der Dissertation sechs (6) Jahre nicht überschreiten, es sei denn es werden Umstände nachgewiesen, die eine einmalige Verlängerung um bis zu zwei (2) Jahre rechtfertigen.
  8. Evaluierung des Fortschritts der Kandidat/inn/en bei der Absolvierung ihrer Promotionsprogramme zusammen mit dem Studienberater/der Studienberaterin. Bei nicht zufriedenstellendem Fortschritt die Veranlassung der Intervention des Betreuers/der Betreuerin der Forschungsarbeit und Dissertationsplanung zwecks Erwägung der zu ergreifenden Maßnahmen.
  9. Die regelmäßige Evaluierung des akademischen Niveaus der speziellen Kurse, Seminare und Programme, an denen die Doktorand/inn/en an der Universidad de Buenos Aires oder anderen argentinischen oder ausländischen Einrichtungen teilnehmen, und zwar nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums.

## **FORSCHUNGSLINIEN:**

Die Forschungslinien, Kurse, Seminare und Kolloquien stehen in Bezug zu den Disziplinen dieser Fakultät: Anthropologie, Geisteswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kunstwissenschaften, Philosophie, Erziehungswissenschaften, Geschlechterforschung und ihre Untergebiete.

Die Veranstaltungen finden in Form von Promotionsseminaren mit maximal 36 Stunden,

entsprechend 12 Leistungspunkten, statt und greifen die folgenden thematischen Forschungslinien auf:

- Feministische Theorie, Geschlechtertheorie und/oder Theorie der sexuellen Diversität. Konzeptionelle, theoretische und institutionelle Aspekte
- Geschichte der Frauen, des Feminismus und der gesellschaftlichen Bewegungen zum sexuellen Geschlecht
- Künstlerische Darstellungen in allen ihren Varianten und aller Epochen und ihre verschiedenen Ausformungen (theoretisch-methodologische Aspekte, Studien zu AutorInnen und Werken, Bewegungen, Traditionen und Diskursen).

